

Q. 15. 261, 47

STIPENDIVM

von

Lic. Johann Müllern Chur-
Sächs. Oberaufseher Amts der Graffschafft
Mansfeld Substituto gestiftet/ 2c.

Z c
7537

P. P.



ur. Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. 2c. geruhen allergnädigst zuvernehmen/ was massen/ vermöge der Beylage sub. Lic. A. p. i. der ehemahlige Ober-Auffseher Adjunctus in Eisleben/ L. Johann Müller 2500. Reichsthaler zu einem Stipendio Familiaz, denen/ so seines Geschlechts und Nahmens/ auch denen Studiis ergeben wären/ legiret habe. Nach diesen nun ist es geschehen/ daß sich zu der Perception letztgemeldten Stipendii einer/ Nahmens Adam Martin Brückner/ des Testatoris Schwester/ Tochter Sohn/ gemeldet; Nachdem aber aus erheblichen Ursachen/ genannter Brückner/ von dem iezigen Collatore, D. Philipp Müllern/ Probst in Magdeburg/ und Professore Theologiae Ordinario zu Jena/ nicht admittiret werden wollen/ vermeynet selbiger dahero gemüßiget zu seyn/ genannten Collatorem vor der Universität zu Jena zu belangen/ alwo dann endlich die Sache dahin gediehen/ daß wieder diesen in contumaciam von dem Schöppen-Stuhl zu Halle erkanet worden. Ob nun wohl nachmahls Befl. Collator dieses Urthel per Remedium devolutivum à viribus rei judicata zu suspendiren vermeynet/ hat man doch die Appellation rejiciret. Wannhero endlich von Seiten des Collatoris vor gut befunden worden/ querelam Nullitatis, bey Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen/ Eisenach/ als der Stadt- und Landschaft Jena eigentl. Landes- Fürsten einzuwenden/ indem/ juxta der Leipziger Juristen-Facultät Informat-Urthel sub Lit. F. propter defectum legitimae Citationis, Befl. in Contumaciam pro confessio, & convictio nicht condemniret werden/ und also die darauff gesprochene Urthel vim judicati nicht erreichen können. Alleine hier ist es über Betru-

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄT
HALLE
(SAALE)
BIBLIOTHEK

- then geschehen/ daß von der Hochfürstl. Sächsl. Regierung zu Eisenach/ am
 B. 21sten Nov. 1702. laut Beilage sub B. fol. 2. folgender Massen verabschiedet
 „worden: Daß D. Müller/als Collator, das völlige Müllerische Stipendi-
 „um auf 3. Jahr/ und zwar in Summa 375. Reichsthl. nach Abzug dessen/ so
 „Gegenheil bereitserhaben/ nebst allen Unkosten an Brücknern bezahlen
 sollte. Wie dann zu solchen Ende nachmahls von Sachsen Eisenach/ nicht
 nur Inhibition an die Struwischen Erben/ bey welchen ein Theil des zu dem
 Stipendiö gewidmeten Capitals stehet/ ergangen/ dem Collatori von denen
 verfallenen Zinsen/ nichts folgen zu lassen/ sondern es ist auch ein gewisser Ter-
 min zur Zahlung des Stipendii an Brücknern/ mit beygefügter Commination
 C. der execution gesetzt worden/ laut Beilage sub C. fol. 4. Nachdem aber
 aus Eur. Königl. Majestät und Churfürstlichen Durchlauchtigkeit
 und aus dem von denen Herren Vettern Ernestinischer Linie an
 Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen/Eisenach dieser Sache halber abgelassenen/
 und in Abschrift sub Lit. C. fol. 4. beygelegten Schreiben/ wie auch aus dem
 D. sub Lit. D. befindlichen Extracte eines in dieser Sache aus der Leipziger Juristen/
 Facultät eingeholten Informati fattsam erhellet/ daß Cognitio hujus causæ ein-
 zig und alleine Eur. Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. zustehe; Sinte-
 mahl der Testirende seinen letzten Willen zu Eisleben/einem unter Chur Sächsl.
 Hoheit und Botmäßigkeit gelegenen Orte/ aufgerichtet/ und derselbe zur Zeit
 seines Testaments sich in Churfürstl. Sächsl. würckl. Diensten befunden/ auch
 unter Churfürstl. Sächsl. Jurisdiction und Botmäßigkeit sein Domicilium ge-
 habt/ hiernächst auch in dem von denen Herren Vettern Ernestinischer Linie
 dieser Sache halben abgelassenen Schreiben/aus obangezogenen Fundament/
 Eur. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. die Cognition und Dispositio
 einzig und allein zugestanden wird; Uber dieses mir ein großes præjudicium
 E. zuwächst/ da ich/ nach dem beygelegten Schemate Genealogico sub E. der ein-
 ge des Müllerischen Geschlechts und Nahmens bin/ als auf welche alleine die-
 ses Stipendium gestiftet ist/ mich auch vor guter Zeit deshalb bey offgedach-
 ten Collatore angegeben/ und solchem nach nullo Juri fundamento, Brückner/
 als welcher weder in der Foundation genennet worden/ noch den Geschlechts-
 Nahmen führet/ mich an dessen Genieß hindern/ noch viel weniger selbiges
 præzendiren kan/ laut beygelegten Informati aus der Leipziger Juristen. Facul-
 tät sub D. Als sehe ich mich genöthiget/ diese ganze Sache/ Eu. Königl.
 Maj. und Churfürstl. Durchl. allerunterthänigst zu denunciiren/ und bey Sie/
 als Judice competente, interveniendo, meine zu gedachten Stipendio habende
 Jura, wieder Brückners ungegründete Præntion, zu conserviren/ Eu. Königl.
 Maj. und Churfürstl. Durchl. Allergnädigsten Ermessen anheimstellender/
 auf

auf was Masse dero hohen Jura Episcopalia gerettet / und mir / als einem des Müllerischen Geschlechts und Nahmens / zur perception des völligen Stipendii verholffen; Im Gegentheil aber Brückner zur Restitution der bereits indebitè erhobenen Stipendien-Gelder angehalten / auch das zum Stipendio gewidmete / aber / ohne Vorwissen der hiesigen hohen Landes-Obriegkeit / von Eisleben / nach Zena transferirte Capital der 2500. Reichsthl. in hiesigen Landen wiederum sicher untergebracht werden möge. Welches letztere dann um so viel mehr zu wünschsen / nachdem der ieszige Collator sich bereits in hohen Alter / und ohne Leibes-Erben befindet / auch leichtlich geschehen könnte / daß dieses Müllerische Geschlecht / als auf welches dieses Stipendium gestiftet / mit mir / als dem noch einzigen dieser Familie , und Nahmens / ausgienge / und so dann dieser piz causa administration des seel. Fundatoris intention gemäß / nicht erwünschter geführet werden könnte / als wann selbige unter Eu. Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. Allergerechtesten Disposition stehen solte / womit in allerunterthänigster Devotion verharre

Eu. Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl.

allerunterthänigster

Philip Friedrich Müller / LL. Cultor.

P. P.



Erner verschaffe ich Zweyttausend Fünffhundert Thaler / zu Christlicher und ehrlicher Erzieh- und Unterrichtung in denen Studien der jesnigen so meines Geschlechts und Nahmens seyn / dergestalt und also / daß diese Summe, mit Zuthun und Beförderung der löblichen Universität Zena / welche ich hierum fleißig bitte / gegen gewisse gnugsam verconsentirte Versicherung / ausgethan / Jährlich verzinset / und die Zinsen zu zweyen Stipendiiis gebraucht werden sollen; welche vor allen Dingen meines lieben Bruders Philipps ein oder zwey älteste Söhne / woserne von Gott ihm selbe gegeben / und zum studiren / so wohl als andere meines Geschlechts und Nahmens / und auf Schulen oder Universitäten zu verschicken tüchtig erfunden werden / haben oder zugleich theilen / und einer so viel als der andere davon genießen sollen. Solte aber mein Bruder Philipp so bald oder gar

4
 Keine eheliche männliche Leibes-Erben erzielen / sollen immittelst meiner Schwester Susannen und Hedwigen Söhne/ woserne sie es meritiren/ und so wohl als vorige/ und alle folgende/ der reinen Evangelischen Lutherischen Religion beygethan seyn/ diese Stipendia 3. oder nach Befinden / mehr Jahr haben/ und zu ihren studiren brauchen ; welches mein Erbe/ oder wenn der nimmer seyn wird/ allezeit der Aelteste meines Namens und Geschlechts / nach redlichen Befinden und meritiren/ nicht nach Gunst/ zu ermessen/ auch jedesmahl diese 2. Stipendia, nach Inhalt gegenwärtiger Disposition, zu conferiren Macht/und in diesem Punct/ nebst wohlgesagter Universität/ die Execution und Inspection haben soll. Obgedachter Heinrich Friedrich aber/ und dessen Nachkommen/ wie auch meines Bruders des Stadt Vogts Samuels Sohn/ auch Samuel genannt/ und dessen Erben/ sollen aus gewissen Bewegnissen/ zu diesen Stipendiis nimmermehr gelassen werden/ noch derselben fähig seyn. Würden aber keine meines Geschlechts und Namens sich befinden/ die zu denen Studiis tüchtig/ oder nach dieser Disposition eine Zeitlang/ oder gar nicht fähig seyn/ soll der Jahrl. Zins von obigen Capital sonsten zu Gottes Ehre/ Ausbreitung und Erhaltung seines Worts und Evangelischer Lutherischer Kirchen/ nach der Landes-Obrigkeit rechtmäßigen (nicht eigennützigen und ihrer Kammer zum besten zielenden) Christlichen Erkenntniß / angewendet werden : wie ich denn alle die/ sie seyn wer sie wollen/so diesen meinen wohlgemeinten Testament zuwider/ dieses Legat oder Capital/Zinsen oder sonsten anders / als vorher stehet/ brauchen/ zu invertiren/ in ihren Eigennuz zu ziehen/ suchen/ wie leider! mit geistl. Stiftungen heut zu Tage vielfältig unverantwortlich umgegangen wird/ Gottes gerechten Gerichte anheim gegeben.

Durchlauchtigster Herzog/
 Gnädigster Fürst und Herr.



U Hochfürstl. Durchl. geruhen gnädigst / aus denen beygeschlofnen Commission-Akten sich vertragen zu lassen/ was zu gehorsamst/ unterthänigster Beobachtung dero an uns / im verwichenen Monat Augusto, ausgefofnen gnädigsten Commission Befehls/ in Stipendien Sachen/ Herrn Adam Martin Brückners/ Juris Practici zu Saalfeld/ und Herr D. Philip Müllers/ Profess. Theologiae hieselbst/ von und vor uns ergangen. Und weil Eu. Hochfürstl. Durchl. unser unterthänigstes unmasgebliches Gutachten zugleich gnädigst begehret/ So haben wir wahr genommen/

men/ was massen in der Haupt-Sache/ wegen der Legitimation, dieser Zweifel gereget worden/ ob die im Müllerischen Testament gebrauchte Wort/ meiner Schwestern Söhne/ auf die Nepotes zu erstrecken. Da denn Herr Beflagten Mandatarius sich ganz angelegen seyn lassen/ die verneinende Meynung von denen Nepotibus ex filio sororis zu behaupten: kömmt ihm auch allerdings zu statten/ daß/ wo ferne der Testirer von denen Cognaten nicht allein der Schwestern Söhne/ und so ferner/ mit dem Stipendio bedacht wesen wollen/ er außer Zweifel auf den Fall/ da keine sich befänden/ so des Testirers Geschlechts und Namens/ oder selbige doch zu denen Studiis nicht tüchtig/ oder sonst/ seiner Disposition nach/ des Stipendii eine Zeitlang oder gar unfähig wären/ an deren Stelle die Cognatos geordnet haben würde. Nachdem aber solches nicht geschehen/ und viel mehr frey gelassen/ auf besagten Fall die jährlichen Zinsen vom Capital sonst zu Gottes Ehre/ Ausbreitung und Erhaltung seines Worts/ und der Evangelischen Lutherischen Kirche/ nach der Lands-Obbrigkeit Christlichem Erkänntniß/ anzuwenden/ so ist des Mandatarii gemachten Schlusse nach / allein aus dieser Ursach/ nicht ungegründet/ daß durch der Schwestern Söhne/ so nur immittelst/ da der Herr Probst so bald/ oder gar keine männliche Leibes-Erben erzielen würde/ bedacht worden/ niemand mehr als die eigentlich so genannte Söhne zu verstehen. Im übrigen geben die Acta, und Klägers eigenes Anführen ganz klar/ daß der Streit und Mühe über solche Frage/ von Nepotibus ex sororum filiis, ausser daß man daher ein Argument tanquam à magis probabili ad minus probabile nehmen kan/ ohne Noth und überflüssig. Allermassen/ wenn gleich das Wort Söhne/ im Müllerischen Testament/ von denen Nepotibus ex filio sororis unzweifelhaft mit zuerklären wäre/ dennoch dieser Fall aniko nicht vorkömmt/ indem Kläger keinesweges der Schwester Sohnes Kind/ (wie des Herrn Probsts eigne Worte vol. 1. fol. 151. lauten) sondern derselben Tochter / Sohn ist/ woraus erfolget/ wie der Testirer denen Schwestern selbst das zu Beförderung der Studien gewidmete Stipendium nicht zugeacht/ noch unter solchem Zweck zudencken können/ so werde er noch weniger auf die Schwestern Töchter einig Absehen gehabt haben/ und wie im Rechten nicht befündlich/ daß das Wort Sohn/ in der Seiten-Linie/ auch eine Tochter mit könne bedeuten/ so mag es noch weniger auf der Tochter Söhne gezogen werden. In Erwegung dessen/ klagender Herr Brückner/ der alles sein Recht vermittelst der Mutter / auf welche doch kein Anspruch zum Stipendio gekommen/ haben müssen / dem auch der in Rechten übliche Gebrauch des Worts Söhne unstreitig zu wieder / sich ad causam unmöglich wird legitimiren können. Nun hat er zwar 2. Urthel vor sich/ in de-

rer einem Herr Beklagter pro Confesso & Convicto erkläret/ in dem andern die darwieder eingewante Appellation vor unzulässig erkant worden: und seynd beyde Urtheil/ Klägers Meynung nach/ in rem judicatam erwachsen/ daß nunmehr der legitimatio halber/ bevorab da Herr Beklagter besagte Exception gar bald entgegen gesetzt/ Kläger auch dieselbe mit Anführung der Genealogia abzulehnen gesucht/ insonderheit die Erklärung pro confesso & convicto so viel in sich hat/ daß die legitimatio vor richtig erkant wäre/ weiter keine Frage zu seyn scheint. Nichts destominder ersiehet man aus denen Acten Vol. 1. daß die Citationes fol. 52. 60. und 76. des gleichen in vim publicati die Abschriftten der Rechtlichen Ansprüche fol. 59, 77, 84. und 171. ad domum des abwesenden Herrn Beklagten insinuiret/ aber an keiner Stelle/ wenn die Insinuation, und fol. 59, 77, 84, 171. nicht einst/ durch wen sie geschehen/ registriret/ ja wegen Insinuation der Citation fol. 134. da über der Desertion der Appellation verfahren werden sollen/ gar keine registratur geführet worden. Welches Herr Beklagter zu seinem Vortheil ergreiffet/ daß er/ ungehindert die Citation fol. 80. ihm selbst/ durch den Ministrum Academiae, in die Hände geliefert/ auch wenn schon wieder dieselbe Exceptio feriarum nicht statt fände/ dennoch wegen Gehorsam mit Fug nicht habe können gehalten werden/ noch besagte zwey Urtheil in Krafft Rechtens ergehen. Bey welchen Umständen/ da Herr Beklagter wieder die Ungehorsams Beschuldigungen so viel Einwand vor sich hat/ daß wenn darüber verfahren und gesprochen werden solte/ gänzlich darvor zu halten/ der Ausspruch müsse und werde vor Ihn fallen. Über dieses die definitiv Sentenz fol. 84. wenn sie so viel gelten soll/ als habe sich Kläger zur Gnüge legitimiret/ wieder dessen eigne Genealogie bey denen Acten/ Vol. 1. fol. 26, 72, 106. da er nicht einst Nepos ex filio sororis, offenbahr streitet/ worbey besonders noch zu erwegen/ daß des Collatoris Versäumnis/ wenn solches gleich dargethan/ dem Testatori und dessen letzten Willen/ zum Nachtheil und Verkehrung nicht ausschlagen dürffe/ daß das Stipendium, dessen nicht einst der Agnatorum ex filiabus nepotes, nach des Testaments wahren Inhalte/ zu genieffen/ auf die Nepotes von des Testirers Schwester Tochter fallen könne; So wäre diesem allem nach unser unmaßgebliches unterthänigstes Gutachten/ woserne Kläger von seinem Suchen abzustehen nicht gemeynet/ sondern darauf beharret/ daß er rem judicatam vor sich und darwieder keine restitution in integrum Raum habe/ daß hierüber die Partheyen ordentlich verfahren/ und die Acta so dann nach Rechtlichen Erkänntnis verschicket werden möchten. Welches/ nebst Zurücksendung der empfangen bisherigen Acten/ in zweyen Voluminibus, und der

Brück

Brücknerischen Supplic. so zu denen Commissions Acten in Originali gehefftet/
wir in tieffster Unterthänigkeit nicht verhalten sollen.

Eur. Hochfürstl. Durchlaucht.

Genä D. 25. Septembr.

1702.

Unterthänigst. Gehorsamste

Johann Philip Schlevogt D.
Johann Jacob Müller D.

P. P.



Es derselbe Uns einen Bericht nebst zwo unterschiedenen Fragen und
Beylagen N. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. zugeschicket/und unsere Rechts-
Belehrung darüber gebethen; Demnach erachten Wir/nach fleis-
siger Berlesung und Erwegung/ darauf in Rechten gegründet/ und
zu erkennen seyn. Und zwar Anfangs auf die Erste Frage:

Ist desselben Bruder/ weyland Ober-Auffseher, Adjunctus zu Eisleben
ohne Kinder verstorben/ und hat in seinen sub N. 1. hinterlassenen Testament
unter andern vor seine Geschlechts- und Nahmens Verwandte/ und insonder-
heit vor des Herrn Kinder/ wenn er einige erzeugen würde/ ein Stipendium und
dabey dieses verordnet/ daß im Fall er so bald oder gar keine Leibes- Erben be-
kommen würde/ inmittelst ihrer Schwester Susannen und Hedwigs Söhne
dasselbe genießen solten/ welche bereits bey des Testatoris Leben vorhanden ge-
wesen/ auch das Stipendium genossen. Nachdem aber hiernächst in verwichen-
en 1693. Jahre einer Schwester Tochter Sohn/ Nahmens Adam Martin
Brückner/ sich studirens halber auf der Universität Zena aufgehalten/ und das
Stipendium prztendiret/ und der Herr/ als dessen in seines Brudern Testament
verordneter Collator/ ihme solches zu conferiren sich geweigert/ so hat er wieder
ihn vor befagter Universität zu Zena Klage erhoben/ auch in seiner Abwesenheit/
ohne sein Vorwissen und Einwilligung/ an die bey denen Struwischen Erben
stehenden Stipendien- Gelder verfallenen Zinsen Anweisung erhalten. Nach-
dem nun auch auf die wieder den Herrn erhobene Klage vorermeldeter Univer-
sität Termin angesetzt/ und Er darzu zwar vo. gen. den/ jedoch die Citation nur in
sein

sein verpachtetes Haus zu Jena/in seiner Abwesenheit insinuiret / gleichwohl darauf das Urthel sub N. 2. wieder ihn in *contumacia* gesprochen/Er pro confesso & convicto darinnen gehalten/und zur Bezahlung derer Stipendien-Gelder an klagenden Brücknern/nebst denen verursachten Unkosten/condemniret/auch seine darwieder an die sämbl. Herren Herzoge zu Sachsen Ernestinischer Linie eingewandte Appellation als unzulässig rejiciret/ und voriges Urthel confirmiret worden: der Herr aber darauf von dem vor der Universität Jena wieder ihn geführten Process Ihr. Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Eisenach als der Stadt un Landtschafft Jena eigentlichen Landes Fürsten *querelam nullitatis* eingewandt/ und dadurch so viel ausgeführet/das zu anderweiter der Sachen Untersuchung gewisse Commissarien verordnet worden/ von welchen er den beyfälligen Bericht num. 3. auch darauf so viel erhalten / das von der Fürstl. Sächs. Regierung zu Eisenach ein Termin zum Rechtl. Verfahren und Erkenntnuß angesetzt worden/worauf jedoch bey annoch wehrenden Rechtl. Einbringen das Rescript num. 6. an die Commissarien/ inhalts dessen der Herr klagenden Brückner/die stipendien Gelder mit 375. Rthl. nach Abzug was derselbe darauf bereits erhoben/ nebst denen auf diesen Process aufgewanten Unkosten/entrichten solle/ ergangen: gleichwohl solches auf desselben gründliche Vorstellung durch ein anderweits Rescript num. 9. dahin declariret worden/ das die Commissarien den Herrn darzu gültlich disponiren/auch sonst über ein und andern Umstand des Stipendii und darzu gewidmeten Capitals halber vernehmen/und darüber ihren Bericht anderweit erstatten solten/ zu dem Ende er vor die Commission auf einen gewissen Tag laut num. 10. citiret worden: So verlanget er/ Ob nicht Kläger mit seinem Suchen gänglichen abzuweisen/ auch zur Erstattung derer bereits erhobenen Stipendien Gelder anzuhalten? das Recht berichtet zu seyn.

Ob es nun wohl das Ansehen hat/ ob were auf Seiten klagenden Brückners dießfalls *res judicata* vorhanden/ und das Urthel num. 2. nach befehener rejection der darwieder eingewandten Appellation, Rechtskräftig worden/ auch da der Testator zu diesem Stipendio seiner Schwester Söhne benennet/ Er der Schwester Tochter Sohn/ als *æque dilectum* nicht werde ausgeschlossen haben: zu deme/wenn keiner da so nach der fundation darzu fähig/ als lenfalls der Hohen Landes Fürstl. Obrigkeit die freye disposition darüber/ solches anderweit *ad pios usus* anzuwenden/ ausdrücklich gelassen worden.

Dennoch aber und dierweil/ dem Anziehen nach/ die an den Herrn von der Universität Jena ergangene Citaciones in sein zwar eigenthümliches aber von ihm unbewohntes und verpachtetes Haus daselbst/ in seiner Abwesenheit/ also

also nicht richtig insinuiert worden. Diesem nach/ propter defectum Legitimæ Citationis, die darauf gesprochene Urthel vim Judicati nicht erlanget/ und wenn gleich darwieder der Herr kein remedium suspensivum eingewandt/ noch/ als Er von dem Urthel Wissenschaft erlanget/ die von ihme darwieder interponirte Appellation rejiciret worden/ dadurch Krafft Rechtens überkommen können/ indem er/ in Mangelung des Fundamental, Stückes des ganzen Processus, nemlich einer rechtmäßigen Citation, bey solchen wieder ihn geführten Process für ungehorsam nicht gehalten/ und er dahero in Contumaciam pro Confesso & Convicto nicht condemnirt werden können. Diesem nach/ propter vitium Nullitatis, angeregtes Urthel und was darauf ferner ergangen und decidiret/ keinen effect wieder ihn haben kan/ um so viel mehr/ da/ auf der Commissarien Bericht und des Herrn deduction, dem Anziehen nach/ cognitio causæ anderweit angeordnet/ und die Sache von neuen auf Rechtl. Erkenntniß ausgestellt worden/ welches jus quæsitum ihm hernach durch das folgendes von seinen Gegentheile einseitig ausgebrachte Rescript num. 6. nicht entzogen/ noch sonst der Foundation zu wieder mit dem Stipendio willkührlich disponiret werden können/ indem eines theils/ inhals des Berichts und der Beilage num. 8. noch einer des Fundatoris, Geschlechts und Nahmens/ welcher dieses Stipendii fähig und bedürfftig/ vorhanden; dahingegen klagender Brückner weder in der Foundation genennet/ noch den Geschlechts, Nahmen führet/ und gleich wohl des Testatoris letzten Willen und der mit einen schweren Fluche belegten Foundation billig genau nachzugehen: also/ was darinnen auf die Schwester, Söhne/ welche zur Zeit der Foundation bereits gelebet/ und dahero darzu/ vermuthlich aus besonderer Affection, von dem Testatore beruffen/ und benennet/ ausdrücklich restringiret worden/ auf einer Schwester, Tochter Sohn nicht zu extendiren; Andern Theils/ und wenn gleich niemand/ so des Stipendii nach der Foundation fähig/ weiter vorhanden were/ und also dessen conferirung in arbitrio Principis beruhen soll/ dennoch dadurch der in der Foundation in solchen Fall vorgeschriebene modus, durch conferirung desselben an einen Juris Prædicum, wenn gleich sonst an dessen Geschicklichkeit/ guten Leben und Wandel nichts auszufehen/ nicht observiret wird/ als welche insonderheit so dann die Anwendung des Stipendii zu Ausbreitung und Erhaltung Göttl. Worts und Evangel. Lutherischen Kirchen erfordert. Über dieses alles/ wenn gleich das Urthel num. 2. wieder den Herrn Krafft. Rechtens erlanget hätte/ dennoch ebenfals culpa Collatoris der Foundation selbst nicht nachtheilig seyn kan/ sondern dessen ungeachtet/ solche von der Hohen Lands Obrigkeit/ welche in unserer Evangel. Kirche die Jura Episcopalia zukommen/ annoch billig zu exequiren. So ist klagender Brückner zu diesen



Stipendio vor fähig nicht zu achten/ auch dahero mit seinem Suchen abzuweisen/ und zu Erstattung derer bereits indebitè erhobenen Stipendien/ Gelder nicht unbillig anzuhalten.

Zum Andern und auf die andere Frage: Will der Herr ferner betrachtet seyn/ ob die Universität Jena in dieser Sache pro Iudice competente zu achten? Ob sich nun wohl diese dahero/ weil ihr in der Foundation zugleich die Inspection über das Stipendium aufgetragen worden/ darüber und über den Herrn als Collatorn der Jurisdiction anzumassen nicht befugt. Dennoch aber und dieweil der Herr bey der Universität Jena zugleich das Amt eines Professoris Theologiae verwaltet/ und dahero/ ungeacht Er sich guten theils auf seiner Probstei zu Magdeburg aufzuhalten pfleget/ annoch pro cive & membro Academico geachtet wird/ So ist auch in dieser wieder Ihu erhobenen personal-Klage das Iudicium vor der Universität Jena wohl fundiret / Alles von Rechts wegen. Uhrkundlich mit Unserm Insiegel versiegelt.

Ordinarius, Senior und andere Doctores der Juristen-
Facultät/ in der Universität Leipzig.

M. Aprili 1703.

Herrn Philip Müllern Doctori und Professori Theologiae
Ordinario zu Jena/ und Probsten zu Magdeburg/ Un-
sern günstigen Herrn und guten Freunde.

P. P.



Es derselbe Uns ferner einen Bericht nebst zwo unterschiedenen Fragen zugeschicket/ und unsere Rechts- Belehrung darüber gebethen; Demnach erachten Wir/ nach fleißiger Verlesung und Erwegung/ in Rechten gegründet/ und zu erkennen seyn. Und zwar Anfangs auf die Erste Frage:

Hat sein Bruder in seinen Testament unter andern verordnet/ daß wo ferne keine seines Geschlechts und Namens sich befinden/ die zu denen Studiis tüchtig

tüchtig seyn würden/ der jährliche Zins von dem zu einem Stipendio gewiedmeten Capital sonsten zu Gottes Ehre/ Ausbreitung und Erhaltung seines Worts und Evangelischer Lutherischer Kirche/ nach der Landes-Obrigkeit rechtmäßigen Christlichen Erkänntniß/angewendet werden solle/ so will Zweifel entstehen/ wer allhier durch die Landes Obrigkeit zu verstehen sey?

Ob es nun wohl das Ansehen hat/ daß weil diese Stipendien-Sache vor der Universität Jena anhängig/ auch besagter Universität die Inspection über dieses Gestifftte und darzu deputirte Capital von dem Testatore aufgetragen/ in gleichen die Stipendien-Gelder/und die dafür verschriebene hypothec unter der Universität und Stadt Jena Jurisdiction und Weichbild befindlich/ mehrerer melder Academie und Stadt Jena Hohe Landes Fürstl. Obrigkeit dadurch zu verstehen sey.

Dennoch aber und dieweil der Testator diesem seinen letzten Willen zu Eisleben/einen unter Chur. Sächß. Hoheit und Bothmäßigkeit gelegenen Orthe aufgerichtet/ und derselbe zur Zeit seines Testaments sich in Chur. Fürstl. Sächß. würcklicher Dienstbestellung befunden/ unter Chur. Sächß. Jurisdiction und Bothmäßigkeit sein Domicilium gehabt/ und wenn der testirende die Hohe Landes Obrigkeit zu Executorn seines letzten Willens ersuchet und verordnet/ oder sonst auf derselben gnädigste Diction und Ermäßigung etwas ausstellet/ solches von keinen andern als seinen des Testatoris Landes Fürsten füglich verstanden werden kan. So ist/ in gegenwärtigen Fall/ die Ermäßigung/wohin die Stipendien-Gelder/nach Abgang des Fundatoris männlichen Geschlechts/zu verwenden/ Ihr. Königl. Majest. in Pohlen und Chur. Fürstl. Durchl. zu Sachsen etc. als desselben rechten Landes Herrn billig zu überlassen.

Zum Andern/ und auf die Andere Frage verlanget Er zu wissen/welcher Gestalt die Stipendien-Gelder am besten zu Gottes Ehre/ Ausbreitung und Erhaltung seines Worts und Evangel. Lutherischer Kirche anzuwenden/ damit der Foundation dadurch ein Gnügen geschehe?

Ob nun wohl aus dem Testament o.i. eigentlich nicht zu vernehmen/ worauf dießfals des Testatoris fürnehmstes Absehen gewesen/ auch/ weiln das Erkänntniß darüber lediglich der Landes Obrigkeit überlassen worden/ dero selben hierüber kein Ziel und Masse zu geben.

Dennoch aber und daferne bey ereigneten Fall dieses Gestifftte zu nothdürfftiger Dotation, Erbau. oder reparirung Evangel. Kirchen und Schulen/ Verbesserung armer Kirchen. und Schul. Diener Befoldung/oder sonst ad Usum rerum Sacrarum angewendet werden möchte;

So ist dadurch die löbliche und Christliche Intention des Fundatoris

wohl am füglichsten zu erreichen. Alles von Rechtswegen. Urfundlich mit Unserm Insiegel versiegelt.

Ordinarius, Senior und andere Doctores der Juristen
Facultät/ in der Universität Leipzig.

M, April. 1703.

Herrn Philip Müllern Doctori und Professori Theologiae
Ordinario zu Jena/ und Probst zu Magdeburg/ Un-
sern günstigen Herrn und guten Freunde.

**Schreiben derer Königl. Poln. und Churfürstl.
Sächs. Herrn Geheimten Rätche/ an Sachsen-Weimar/
Meinungen/ Gotha und Eisenachs Hochfürstl. Durch-
leuchten das Müllerische Stipendium be-
treffend.**

**Durchlauchtigste Fürsten/
Gnädigste Herren.**



U. Fürst. Fürst. Fürst. Fürst. Durchl. Durchl. Durchl. Durchl.
mögen wir hierdurch nicht verhalten/ wasmassen bey Ihr. Königl.
Maj. in Pohl. und Churf. Durchl. zu Sachsen etc. unserm allergnädigsten Herren/ Philipp Friedrich Müller/ vermittelst des Bey-
schlusses/ allerunterthänigste Ansuchung gethan/ daß ihme die perception ei-
nes Stipendii conferiret werden möchte/ welches der ehemahlige Ober-Aufs-
seher/ Adjunctus in Eisleben L. Johann Müller/ auf ein Capital von 2500.
Rthal. für seine Freundschaft gestiftet/ seither aber Adam Martin Brücknern/
des Testatoris Schwester Tochter Sohne/ von der Universität zu Jena zuerkant
worden wäre: da doch solches ihme/ als einigen des Geschlechts und Namens
derer Müller gehörig sey/ als auf welchen und Ihme die Collatur auch/ nach sei-
nes Veters D. Müllers Theologiae P. P. zu Jena absterben/ zukommen müste/
mit fernern Anführen/ daß auch nöthig seyn wolte/ das Capital der 2500. Rthal.
um deswillen/ weil der ihige Collator, nur benannter D. Philipp Müller/ bey
hohen Alter/ und ohne Leibes, Erben wäre/ und mit Ihme und Supplicanten das
Ge

Geflecht derer Müller leicht abgehen könnte/ſicher unterzubringen. Wann
es dann an deme/daß der Fundator ſothanen Stipendii in Churf. Sächſ. Dien-
ſten geſtanden/ auch unter hieſiger Hoheit und Jurisdiction angeſeſſen/ ja ein an-
gebohrner Unterthan geweſen / und bey dieſem Geſtiffe in ſeinem Fall und
Maße/ ſo wohl auf die Landes Fürſt. Diſpoſition und Anwendung die Abſicht
gerichtet/ als er hiernächſt wegen des Subjecti, deme das Stipendium gegeben
werden ſolle/ mit der Univerſität zu communiciren/ verlangen getragen/ und ſeine
Fundation damit limitiret / die ihige controvers aber nicht ſo wohl auf die Inſti-
tution in ſtudijs und Chriſtl. Education des Stipendiaten/ als auf die Proviſion,
ob nehmlich der Fundator mehr ſeiner Schweſter Nepoten/ als ſeinen nächſten
Nahmens- und Stamms- Verwandten bedacht und beruffen habe / ankömmt/
darüber der Univerſität/ ſolglich dem Judici ad quem, oder der Appellations In-
ſtanz an einen der Fürſt. Höfe/ wohl keine cognition zukommen kan. Als
mögen Wir/ bey der Sachen Bewandniß/ und da Ihr. Kön. Maj. uns die
Verwaltung derer Eccleſiaſticorum in hieſigem Churfürſtenthum und Landen
allergnädigſt aufgetragen/ nicht unterlaſſen/ Ew. Fürſt. Fürſt. Fürſt. Fürſt.
Durchl. Durchl. Durchl. Durchl. hierdurch geziemend zuerſuchen/ Sie ge-
ruhen die Verfügun zu thun/ daß klagender Adam Martin Brückner/ mit ſei-
ner Prætenſion an den Churfürſt. Sächſ. Kirchen- Rath alhier verwieſen/ und
zugleich D. Philipp Müller ernſtlich angehalten werde/ die 2500. Rthal. Ca-
pital aufzuheben/ und im Churfürſtenthum zu Sachſen ſicher unterzubringen/
da wir hergegen verſichern/ daß bey gedachten Kirchen- Rathe allhier/ eine ſo ge-
naue Beobachtung deſſen/ was der Fundator, wegen Auffſicht und Communica-
tion mit der Univerſität Jena verordnet/ gehalten und verſolget werden ſoll/ daß
allenthalben deſſen Abſichten dadurch zuerlangen ſeyn werden; An Ew.
Fürſt. Fürſt. Fürſt. Fürſt. Durchl. Durchl. Durchl. Durchl. billigmäßiger
Erwegung und gewürziger Reſolution zweifeln wir um ſo viel weniger/ ie mehr
Sie ſelbſt/ wie bey Ablaſſung deſo zu Friedenſtein am 5. Jun. nechſthin datirten
Send- Schreiben/ die Billigkeit und Fundament dieſes Suchens agnoſciret/
alſo noch ferner hocheleuchtet erkennen werden/ daß der Sache/ durch ſolche
Wege/ ſonder Weitläufftigkeit gehoffen/ und die Gebühr Rechtens verſolget
werden kan. Und verharren mit ſchuldigſter Ergebenheit/ Ew. u. u.

Geben zu Dresden
den 19. Dec. 1704.

Ihr. Königl. Majest. in Pohlen
Chur Sächſ. Geheime Rätthe.



Die Müllerische Scipendien-Sache beruhet auf folgenden zweyen Fragen:

1. Ob derjenige Adam Martin Brückner/dem das Corpus Academicum zu Jena so viel Gehör gegeben/ und er von Sachsen/ Eisenach noch diese Stund portirt wird/ das Scipendium von denen Zinsen der 2500. specie Rthal. prärendiren/ und
2. Ob die Universität sich in dieser Sache der Jurisdiction annehmen könne?

Auf die Erste Frage ist zu antworten/ quod non, denn es ist solch Scipendium von dem Testatore zu Erlieben gestiftet/ vor diejenigen die seines Geschlechts und Namens seynd: Dergestalt/ daß zwar zu förderst seines Bruders/ Herrn Probst Müllers Söhne solches zu genieffen haben/dieweil er aber noch nicht verheyraethet sey/ um nicht erloschner Hoffnung willen/ immittelst dasselbe deren benannten zweyer Schwestern Söhne/ die damals vorhanden gewesen/ und zu ihnen der Testator eine besonders gegründete Affection gehabt/ (wie er denn zweyer andern seiner Agnaten Söhne/ um gewisser Ehme dabey angelegener Ursachen halben/ ausdrücklich für dazu unfähig erklärt) bis Herr Probst Müller zu Söhnen gelangte/ percipiren/ und in deren sämtlichen Entstehung/beyde solche Scipendia fort und fort denenjenigen/welche des Testatoris Geschlechts und Namens seynd (Wodurch alle die/so diese qualität nicht haben/ für untüchtig dazu geachtet werden müssen) gereicht werden solten.

Da nun erwehnter Brückner (1) unter diejenige/ welche des Stifters Geschlechts und Namens seynd/ sich nicht rechnen kan. (2) Er weder der einen noch der andern Schwester Sohn/ (deren *individuis* der Testator gewogen war) sondern der einen Schwester Hedwigis *ex filia nepos* ist/ und da zwar auch solchen beyden Söhnen nur *ad interim*, so lange der Probst keine Söhne haben würde/ wiewol jedoch anderst nicht prospiciret gewesen/ denn wo sie würden dazu tüchtig erfunden werden/ sonst so fort ein agnatus ihnen ad interim vorgezogen werden/ auf die nepotes aber *ex sororibus* illis nicht einmal hätte gesehen werden können; Indem es (3) falsch ist/ was dieser präudent hin und wieder in seinen Schreiben freventlich vorgiebet/ daß der Testator der beyden Schwestern descendenten oder ihren Kindern (da doch specificè nur ihre Söhne gesetzt sind) das Scipendium immittelst gegeben haben wollen; er aber Brückner/ein nepos, und also ein descendent der einen Schwester von der Tochter sey; der doch auch nicht einmal eines derer Schwester Söhne (*quos dilegebat Testator*) Kind oder nepos *ex filio* ist/ und der Testator auf der Schwestern Söhne/ nicht aber auf deren Töchter/ oder um dieser willen/ auf deren Kin

Kinder oder descendenten gesehen / Wie denn es bey denen Söhnen diffalls / da die Propria und Stricta Filiorum acceptio bleiben und beybehalten werden muß / solche des Testatoris individuelle in Benennung der Filiorum, und dergestalt gegen dieselbe ad interim gefasste Affectio, da auch ohn dem Er mit solchen zweyen Schwester Söhnen / auffer der Ordnung derer Agnatorum (denen das Stipendium allein bestimmet ist) geschritten / und also dieses Extraordinarium und Singulare nicht noch auf ein anders und weiters Extraordinarium extendiret werden darf / wieder dessen Intention, auf die Nepotes Sororum, und noch weniger auf deren Nepotes ex Filiabus ausgedehnet und erzwoungen werden mag. Vielmehr / cessantibus tandem aliquando filiis Præpositi, und duabus filiis ex nominatis duabus sororibus, interim, pendente illâ pro Filiis Præpositi destinatione, admissis, per verba Dispositionis clara: so wohl (Sororum duo filii) als vorige (des Herrn Propsts Söhne; nam horum mentio antea facta fuerat) und alle folgende / der Evangelischen Religion zugethan: Et in anterioribus: deren jenen so meines Geschlechts und Namens seynd. Item: meines Bruders Söhne (Præpositi) so wohl als andere / meines Geschlechts und Namens: Der Testator nicht auf die Descendentes ex sororibus, ne quidem illis duabus, die Stipendia, sondern auf diejenigen immobiliter bestimmet / die mit ihme dem Testatore eines Geschlechts (Ejusdem Agnationis) und Namens seind: Dergleichen der zu Leipzig befindliche Studiosus Philip Friedrich Müller / als des Testatoris Vaters Bruders nepos, ist. Also daß / wenn es an Agnatis, post filios illos duos sororios, ermangeln mögen / alsdenn eher das Stipendium aufhören / als denen Cognatis zu theil werden / und vielmehr die Landes Obrigkeit das Capital auf sonst eine piam causam zu verwendē Macht habē sollen.

So hat demnach Brückner zu diesem Müllerischen Stipendio gar keine Action niemahlen gehabt (Sondern hätte derselbe / ex inspectione nudâ Dispositionis, welche klar genug ist / wenn auch schon das Corpus Academicum Index in causâ seyn können / à limine Judicii abgewiesen werden sollen. Wie denn auch der Propst selbst nicht mächtig gewesen were / ihme dasselbe / wenn Er schon gewolt / zu versprechen / oder auch hinzugeben / weil solches aperte wieder die Stiftung gestritten haben würde. Sondern es hat besagter Brückner die auch nur bis in annum 1700. laut der Acten / erhabene 266. Rthal. ohne was er hierüber die Zeit her ferner eingefangen / mit lauterem Unrecht; Und kömmt ihm darwider nicht zustatten / quod res pro ipso judicata ex albo nigrum faciat: weil der Herr Propst Müller durch seine contumaciam, oder auch einige Versäumnis / wenn sie auch schon ihme aufgebüdet werden könte / der Stiftung nicht hätte schaden / noch solche derenthalben hätte verrückt oder umgekehret werden mögen: sondern die Obrigkeit dem Voluntati des Testatoris einen wse den andern weg / nachzugehen / und solche wiederum zu recht zu bringen / bey Vermeidung angedroheten Göttlichen Gerichts / schuldig / und dannenhero Brückner alles das eingefangene / cum interesse, hin wieder in die Stiftung zurück zu geben / und nicht weilt

ger als ein temerarius litigator, die verursachten Schäden und Unkosten denen Interessenten zu erstatten/ anzuhalten ist.

Auf die Andere Frage/ ist meine unvorgreifliche Meynung daß weder die Universität zu Jena/ noch die Fürstliche Herrschaft/ und also weder Sachsen-Erfenach allein/ noch die gesaunte Fürstliche Herrn Nutritores, in dieser Sach sich einliger Jurisdiction anzunehmen haben. Denn/ ob zwar (1) Herr Propst Müller für sich unter dem Corpore Academico sein Forum haben möchte: So hat er doch das Forum unter derselben in dieser Sache keinesweges Weil das Stipendium oder die Stiftung/ und also die Sach oder caussis des Forum fundat: Das Stipendium aber unter Chur Sächsische Hoheit multis modis gehöret: Auch die Universität Jena so gar/ in solcher Sache/ über Ihn/ den Herrn Propst/ oder einen Aeltesten der Müllerschen Familie/ der Collator sein soll/ von dem Testatore nicht gesetzt ist: Daß vielmehr der Stifter/ und zwar aus sonderbaren Vertrauen zu diesem Corpore, deutlich geordnet/ daß der Herr Propst Collator sein/ das Corpus aber nebst ihm (und nicht über ihm) die administration und execution haben solle: Und ist bekannt/ daß ein Executor ultima voluntatis, quae talis, in der Sache selbst/ keine Jurisdiction habe/ weniger über den Collatorem, und den jenigen/ welcher neben ihm die Administration und Execution, oder Bewerckstellung eines Legati oder Stiftung/ und zwar zu förderst/ aufgetragen: so jederzeit der Aelteste gleichen Müllerschen Geschlechts und Namens ist. Gleichwie nun das Corpus Academicum dergestalt aller Jurisdiction über den Herrn Propst/ sumacht in dieser Sache/ unfähig/ und dasjenige/ was sie vorgenommen/ auch in Scabinaeu Hallensi wieder denselben/ und zum Favor mehrgedachten Brückners/ gesprochen worden/ mit einander pro insanabiliter nullo zu achten: Also kömmt auch der Fürstl. Herrschafft darinnen keine Appellation zu/ und hat demnach sich an derselben der Herr Propst nicht versäumen können: Besteht/ das in Foundationibus Piiis und caussis Publicis Academicis die gesaunte Herrn Nutritores derselben besetzt werden: Weil einmahl das ganze Werk der Chur Sächsischen Hoheit afficirt ist. Gestalt auch dieselbe der Stifter/ durch die Hohe Landes Obrigkeit/ von welcher Er/ im Fall kein Agnatus vorhanden sein würde/ über der Verwendung des Stipendii disponiret haben wollen/ außer allen Zweifel allein verstanden/ und verstanden haben wollen.

Wenn nun solcher Gestalt die Sach hinwieder in den vorgien rechten Stand/ mit cassirung alles dessen/ was darinnen unrichtig und durchaus nichtig vorgenommen worden/ gesetzt/ auch solchen Stande nach billig angesehen werden muß: So kan darinnen anderst nichts eugehen/ als daß Herr Propst Müller bey der Collation des Stipendii, so er dem einen Better/ nach der Stiftung und deren Inhabt/ gethan hat/ ungehöret gelassen/ im übrigen aber Ihm zu demjenigen/ was der Brückner indebitē gehoben/ wie auch weniger nicht zu denen Schäden und Kosten/ so dem Stipendio und ihm dessen Collatori begegnet/ hinwiederum verholten: Dashiengen aber er auch dahin gehalten werde/ daß Er über die Capitalien/ so wohl der von denen Strubfchen Erben deponirten 1072. $\frac{1}{2}$ Rthal als auch dem übrigen der 1428. Rthal. und wie er damit die Zeit her verfahren/ Rechnung thue: Wo u aber Ihn diejenige Obrigkeit allein anzusehen gerechtfertigt/ unter welche die Oberaufsicht des Stipendii gehöret. Die auch gewiß den besagten Brückner/ in sonstiger Verbleibung/ durch gebührende rechtliche Wege/ zur Ersetzung zu bringen nicht unterlassen wird. Hat man demnach/ meines Ermessens/ diese Sache weiter nicht zu treiben/ sondern solche der Chur Sächs. Besorgung/ wenn damit Ihres Obriets fortgeföhren wird/ allerdings zu überlassen

Ad requisitionem Serenissimi, respondit

DN. NICOLAVS. CHRISTOPHORVS LIBER
BARO DE LYNCKER,

Consilii Arcani Statūs Saxo Vinar. Director, Curiae Provinc. &
Scabinat. Jenens. Ordinaris &c. Die Lunz post Palmar.

anno 1707.

E.

M. Johann
Superint. Che

L. Philippus Müller/ Matthem. P. P. † M. C

M. Joh. Christoph Müller/Past. Baalsd. † D. Ph

Philipp Friedrich Müller.

Schema Computation

	L. Joh.	○	℥
	D. Philipp Müller.	○	○
	M. Joh. Christoph Müller.	○	○
	Philipp Friedrich Müller.	○	○

E.

M. Johann Müller
Superint. Chemniz †

L. Philippus Müller/ Matthem. P. P. †

M. Samuel Müller/ Superint. Sangersh. †

M. Joh. Christoph Müller/ Past. Baalsd. †

D. Philippus Müller P. P. L. Joh. Müller †
Fundat. Stip. Hedwig Müllerin.

Philipp Friedrich Müller.

Anna Magdalena Brücknerin.

Adam Martin Brückner.

Schema Computationis Graduum.

L. Joh. O Müller/ Fundat. Stip.	
D. Philipp Müller. O	O Hedwig Müllerin/ Brückners Großm.
M. Joh. Christoph Müller. O	O Anna Magdalena Brückners Mutter.
Philipp Friedrich Müller. O	O Adam Martin Brückner.

Zc 7537 OK

Supernumerar

(X 231 1415)



Zc 7537 OK

†

(X.231 1415)



261/47
STIPENDIVM

von
Lic. Johann Müllern Chur-
Sächs. Obergesetzter Amtes der Graffschafft
Mansfeld Substituto gestiftet/ &c.

Zc
7537

P. P.



ur. Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. &c. geruhen allergnädigst zuvernehmen/ was massen/ vermöge der Beilage sub. Lic. A. p. i. der ehemahlige Ober-Aufsseher Adjunctus in Eisleben/ L. Johann Müller 2500. Reichsthaler zu einem Stipendio Familiaz, denen/ so seines Geschlechts und Nahmens/ auch denen Studiis ergeben wären/ legivet habe. Nach diesen nun ist es geschehen/ daß sich zu der Perception letztgemeldten Stipendii einer/ Nahmens Adam Martin Brückner/ des Testatoris Schwester-Tochter Sohn/ gemeldet; Nachdem aber aus erheblichen Ursachen/ genannter Brückner/ von dem izehigen Collatore, D. Philipp Müllern/ Probst in Magdeburg/ und Professore Theologiae Ordinario zu Jena/ nicht admittiret werden wollen/ vermeynet selbiger dahero gemüßiget zu seyn/ genannten Collatorem vor der Universität zu Jena zu belangen/ alwo dann endlich die Sache dahin gediehen/ daß wieder diesen in contumaciam von dem Schöppen-Stuhl zu Halle erkandt worden. Ob nun wohl nachmahls Befl. Collator dieses Urthel per Remedium devolutivum à viribus rei judicatae zu suspendiren vermeynet/ hat man doch die Appellation rejiciret. Wannenhero endlich von Seiten des Collatoris vor gut befunden worden/ querelam Nullitatis, bey Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen, Eisenach/ als der Stadt- und Landschaft Jena eigentl. Landes- Fürsten einzuwenden/ indem/ juxta der Leipziger Juristen-Facultät Informat-Urthel sub Lit. F. propter defectum legitimae Citationis, Befl. in Contumaciam pro confesso, & convicto nicht eondemniret werden/ und also die darauff gesprochene Urthel vim judicati nicht erreichen können. Alleine hier ist es über dem

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

